

Hans J. Münk

Genomanalysen im Versicherungs- und Gerichtswesen

Ethische Überlegungen zu zwei Problemkreisen des „genetisch gläsernen Menschen“

Wer sich beim gegenwärtigen Stand der Gentechnik eine begründete Meinung über die ethische Qualität des schon erreichten Handlungspotentials und insbesondere über die sich abzeichnenden weiteren Entwicklungstendenzen bilden will, begibt sich vielfach auf eine Art Gratwanderung zwischen gegenwärtiger Realität und möglicher Zukunft. Die Arbeit des Ethikers erhält dadurch einen teilweise szenarienartigen, präventiven, ja „prädictiven“ Grundzug. Gleichsam auf Schritt und Tritt wird ihm in Erinnerung gerufen, wie sehr seine Reflexionen sowohl unter Risiko- als auch Unsicherheitsbedingungen stehen. Dies trübt etwas die Freude darüber, nun einmal nicht in der Position des immer hinterherlaufenden und zu spät kommenden Teilnehmers im interdisziplinären Wettlauf zu sein.

Abgesehen jedoch davon, daß die Anwendung genomanalytischer Verfahren schon heute in bestimmten Praxisbereichen zur Wirklichkeit gehört, fordern die weltweit vorangetriebenen verschiedenen Programme zur Erforschung des menschlichen Genoms und einige mit ihnen verbundene Erwartungen zu einer ethischen Auseinandersetzung heraus, die sich – vergleichbar den seit Jahren laufenden juristischen Forschungen – nicht vor dem Betreten des noch recht unübersichtlichen neuen Arbeitsterrains einer „prädictiven Ethik“ scheut¹.

Verfahren der Genomanalyse

Mit Genomanalyse werden die Untersuchungsmethoden bezeichnet, die einen aussagekräftigen Rückschluß auf die Struktur und Beschaffenheit eines Genoms, der Gesamtheit des Erbguts einer Zelle bzw. eines Organismus, erlauben. Im Vordergrund stehen die folgenden Untersuchungsebenen:

Chromosomen-Ebene: Untersuchung der im Zellkern in artspezifischer Anzahl und Gestalt enthaltenen, lichtmikroskopisch sichtbaren und anfärbbaren Einheiten, auf denen die Erbanlagen linear angeordnet sind.

Genprodukt-Ebene (proteinchemische Analysen): Untersuchung der durch die Umsetzung genetischer Informationen produzierten Proteine (Eiweißmoleküle),

um Schlußfolgerungen ziehen zu können in bezug auf die Beschaffenheit der entsprechenden Gene (Abschnitte der Erbträgersubstanz Desoxyribonukleinsäure – engl. Abkürzung: DNA –, die „Bauanleitungen“ für Proteine enthalten).

DNA-Ebene: Untersuchungen von genetischem Material auf molekularer Ebene, auf der genetische Defekte entweder durch eine direkte Analyse des betreffenden Gens oder indirekt durch Untersuchung benachbarter DNA-Teile ermittelt werden, die mit dem gesuchten defekten Gen in einer so festen Beziehung stehen, daß sie begründete Rückschlüsse auf das gesuchte Gen ermöglichen. Das entscheidende Hilfsmittel sind hierbei sogenannte Gensonden, das heißt kurze radioaktiv oder anders markierte DNA-Abschnitte, mit denen sich ein gesuchtes Gen im Genom eines Organismus auffinden läßt.

Eine direkte DNA-Analyse ist nur durchführbar, wenn das gesuchte Zielgen genau bekannt ist und eine spezifische Sonde zur Verfügung steht. Im zweiten Fall (indirekte Analyse) muß man sich mit sogenannten Marker-Genen begnügen, das heißt mit DNA-Abschnitten, die zwar selbst keinen Krankheitswert haben, die aber mit dem gesuchten defekten Gen in einem bestimmten Kopplungsverhältnis stehen, das aussagekräftige Schlußfolgerungen erlaubt.

Eine besondere Erwähnung verdient das *DNA-Fingerprinting-Verfahren* (auch DNA-Profiling). Damit ist eine in den Jahren 1984/85 von dem britischen Genetiker Alex Jeffreys entwickelte Methode gemeint, mit der das Verteilungsmuster bestimmter DNA-Abschnitte mit Hilfe einer Markierungsmasse sichtbar gemacht werden kann. Dieses Verfahren macht sich die Erkenntnis zunutze, daß über das gesamte menschliche Genom kürzere, häufig wiederkehrende DNA-Abschnitte verteilt sind, die keine erkennbare genetische Information tragen, wohl aber ein bestimmtes, je eigenes Muster aufweisen. Dieses Verteilungsmuster gilt als individuell so verschieden, daß – unter Berücksichtigung des Sonderfalls eineiiger Zwillinge – der Zufall identischer Profile praktisch vernachlässigbar erscheint. Zur Durchführung dieses heute schon (zum Beispiel bei der Spurenauswertung krimineller Taten oder im Rahmen von Vaterschaftsprozessen) in einigen Fällen eingesetzten Verfahrens genügen kleine Mengen genetischen Materials wie Blutropfen, Sperma, Haare u.ä. Ein für die Ethik ganz wesentliches Merkmal besteht nach derzeitigem Wissensstand darin, daß der „genetische Fingerabdruck“ keine Einblicke in die genetische Konstitution und in die Persönlichkeitsstruktur erlaubt.

Die Spannweite des Begriffs Genomanalyse geht über die Verfahren der DNA-Ebene hinaus und umfaßt auch alle Untersuchungsmethoden, die mittelbare Aufschlüsse oder doch wissenschaftlich genügend gesicherte Rückschlüsse auf (bzw. über) die Struktur und Funktion von Genen liefern.

Ein großes diagnostisches und therapeutisches Interesse richtet sich auf die Ermittlung von Erbanlagen, die den monogen (nur durch ein Gen) verursachten Krankheiten zugrunde liegen. Diese sind in bestimmten Fällen schon erfaßbar,

bevor sie als solche manifest ausbrechen. In dieser Prognosekapazität liegt ein besonders zu beachtender Fortschritt gegenüber älteren Methoden. Hinzu kommt die Möglichkeit der Erfassung von genetisch determinierten Dispositionen für besondere Empfindlichkeiten und Anfälligkeiten gegenüber bestimmten Risikofaktoren.

In den Mittelpunkt rücken dabei besonders die Anwendungsmöglichkeiten der direkten und indirekten DNA-Analysen, um die es bei der nachfolgenden ethischen Beurteilung primär gehen wird. An der Eigenart ihrer möglichen Resultate läßt sich ein entscheidender Unterschied zu den herkömmlichen Untersuchungsmethoden insofern ablesen, als sie grundsätzlich über den aktuellen Zustand hinaus genetische Dispositionen für individuelle Eigenschaften, insbesondere auch für bestimmte Krankheiten, erkennen lassen, die für das gesamte Leben der Betroffenen festliegen. Wenn solche hochsensible genetische Daten mit Hilfe einer Verfahrensautomatisierung durch gezielte Verknüpfung kombiniert würden, könnten sie weitgehende Aufschlüsse über das „genetische Persönlichkeitsprofil“ geben. Inwieweit die Einhaltung angemessener datenschutzrechtlicher Absicherungen noch wirksam kontrollierbar wäre, ist umstritten. Die Ermittlung genetischer Merkmale eines Individuums kann überdies auch insofern die Persönlichkeitsrechte Dritter berühren, als sie bestimmte Rückschlüsse auf genetisch verwandte Personen zulassen².

Anwendungsmöglichkeiten im Versicherungs- und Gerichtswesen

Für *private Versicherungen* – vor allem Kranken- und Lebensversicherungen – könnten Gentests von Interesse für die jeweiligen Risikobewertungen werden. Eine Differenzierung von Versicherungsnehmern nach genetischen Risiken, etwa nach später ausbrechenden Krankheiten, würde zweifellos gravierende neue Probleme schaffen. Auf den antragstellenden potentiellen Versicherungsnehmer könnte ein Druck ausgeübt werden, genetische Informationen, die sein Persönlichkeitsrecht tangieren, einholen und offenbaren zu müssen. Damit ergäben sich auch neue Datenschutzfragen. Für den Versicherer hat das Interesse, sichere Krankheitsprognosen der eigenen Versicherungsnehmer zu kennen, einen hohen Stellenwert. Im Bereich der privaten Krankenversicherungen würden solche Interessenkonflikte beträchtliche Teile der Bevölkerung treffen³.

Zu den üblichen Abklärungen vor Vertragsabschluß gehört die Sammlung von Informationen über die bisherige Krankheitsbiographie einschließlich des aktuellen Gesundheitszustands des Antragstellers. Zu diesem Zweck dürfen auch Auskünfte von behandelnden Ärzten, Zahnärzten usf. sowie von entsprechenden Institutionen (Krankenhäuser u. a.) – nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht – eingeholt werden. Nach geltendem Versicherungsvertragsrecht hat

der antragstellende Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten erheblichen Gefahrenmomente anzuzeigen. Im Fall der Ermittlung genetischer Dispositionen für eventuell später ausbrechende Krankheiten könnte es zu neuen Härtefällen kommen, wenn man die gegenwärtige Verpflichtung zur Mitteilung von risikosteigernden Faktoren als Maßstab zugrunde legt. Es wird befürchtet, daß die Tendenz, Risikokandidaten auszuschließen, verstärkt wird. Wer möglichst nur Versicherungsnehmer mit niedrigem Risikopotential zu seinen Klienten zählt, kann sich durch entsprechend niedrige Prämien unter Umständen Wettbewerbsvorteile im privaten Versicherungsgeschäft erkämpfen⁴.

Im Mittelpunkt der Diskussion beim *Gerichtswesen* steht der Einsatz des DNA-Fingerprintings im Rahmen von *Strafverfahren* zur Auswertung von Tatspuren mit dem Ziel einer Identifizierung und Überführung von Straftätern. Die Methode arbeitet nur mit nichtkodierenden (keine Erbinformationen tragenden) DNA-Abschnitten und erlaubt daher nach derzeitigem Wissensstand keine persönlichkeitsrelevanten „Überschußinformationen“. Diskutiert werden allerdings auch DNA-Analysen im kodierenden Bereich zur Ermittlung fahndungsgeeigneter Merkmale im Interesse einer Täteridentifikation. Auch die Erfassung von genetischen Krankheiten und Persönlichkeitseigenschaften (z. B. im Blick auf die Frage der Schuldfähigkeit) spielt eine gewisse Rolle in der Diskussion.

Im Zentrum des Interesses einer Anwendung des DNA-Fingerprinting bei *Zivilprozessen* steht der Nachweis von (genetischen) Verwandtschaftsbeziehungen. Näherhin geht es vorwiegend um einen Einsatz zur Ergänzung herkömmlicher Gutachten bei der Abstammungsfeststellung, zum Beispiel im Fall der Klage eines Kindes auf Unterhaltsleistungen gegen den (präsumptiven) Vater. Der zur Durchführung des Fingerprintingverfahrens erforderliche körperliche Eingriff übersteigt nicht die Intensität der herkömmlichen Untersuchungsmethoden (insbes. Entnahme einer Blutprobe zur Blutgruppenuntersuchung)⁵.

Grundlagen einer ethischen Beurteilung

In der ethischen und rechtlichen Fachdiskussion besteht Konsens darüber, daß wenigstens bestimmte Arten der Genomanalyse den Kernbereich der Persönlichkeit im Sinn des Inbegriffs der Wesenseigenschaften und Grundcharakteristika einer Person betreffen können. Damit ist gleichsam als Einsatzzeichen für die ethische Reflexion der Hinweis auf das leitende normative Prinzip der menschlichen Personwürde als einer jedem Menschen in gleicher Weise zukommenden (Selbst-)Wertbestimmung gegeben. Nach christlich-theologischem Verständnis ist die menschliche Personwürde a priori als geschenkte, unverlierbare Auszeichnung durch Gott zu verstehen, der dann jedoch auch die Aufgabe des Menschen entspricht, seiner Würde gemäß zu leben.

Entscheidend bleibt die Moralfähigkeit als Voraussetzung dafür, daß der Mensch Adressat der sittlichen Forderung Gottes sein kann. Diese Würde wird durch die Sünde zwar verdunkelt, aber – dank Gottes vergebender Liebe – nicht von der Bedingung des Gelingens menschlicher Leistungen abhängig gemacht. Die im normativen Prinzip der gleichen Würde begründete Pflicht, die Selbstbestimmung und Integrität der Menschen zu achten, verlangt eine ethische Gegensteuerung gegen eine umfassende Instrumentalisierung menschlichen Lebens, die mit der im Würdegedanken implizierten Selbstzwecklichkeit unvereinbar ist. Weil die menschliche Personwürde theologisch in dem gottebenbildlichen Erschaffensein wie auch in der Einsetzung zur Statthalterschaft gründet und in der Erlösung durch Christus sowie in der Berufung zur ewigen Gemeinschaft mit Gott bestätigt wird, kommt sie einer Kurzformel für das Heilshandeln Gottes am Menschen gleich. Die theologische Deutung konvergiert mit jener philosophischen Tradition, derzufolge die menschliche Personwürde in den das moralische Verantwortungsbewußtsein konstituierenden geistigen Anlagen gründet. Insofern diese Voraussetzungen allen Menschen zukommen, hat die Personwürde als eine für alle gleiche Wertbestimmung zu gelten⁶.

Die hier anstehende ethische Problematik betrifft in hohem Maß Materien, die im staatlich-rechtlichen Regelungsbereich liegen und deshalb möglichst allgemeingültiger Lösungen bedürfen. Die ethische Reflexion wird demzufolge bei jenen sozialetischen Aspekten ansetzen, die die Verbindung zur Personwürde als einer verfassungsrechtlichen Grundnorm besonders unterstreichen. In der Anerkennung gleicher Würde ist die Anerkennung der gleichen Freiheit eingeschlossen. Aus diesem Grund gelten Menschenrechte im Sinn von Freiheitsrechten als Ausdruck der Achtung der Menschenwürde. Menschenrechte betonen ein Grundcharakteristikum: Der Mensch ist kraft seiner Zugehörigkeit zur Menschheit ein Wesen der Würde, dem Rechte zustehen.

Im Blick auf die Problematik postnataler Genomanalysen ist näherhin das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* in der doppelten Bedeutung eines sowohl subjektiv privaten wie subjektiv öffentlichen Rechts angesprochen. Der Unterschied liegt dabei weniger im Inhalt; es geht stets um die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen oder Güter, die der leib-seelisch-geistigen Integrität und Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit dienen und diese angemessen schützen. Eine Differenz ergibt sich jedoch bei den Normadressaten; hier ist es von entscheidender Bedeutung, daß Grundrechte nach vorherrschender Auslegung nicht nur als Abwehrrechte gegenüber dem Staat zu verstehen sind, sondern darüber hinaus auch als „wertentscheidende Grundsatznormen, die für die Rechtsverhältnisse zwischen Privaten in zweifacher Weise von Bedeutung sind: Zum einen sind die Grundrechte als objektive Wertentscheidung bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts zu berücksichtigen . . . Zum andern kann sich aus den in den Grundrechtsnormen enthaltenen objektiven Wertentscheidungen eine Ver-

pflichtung für den Gesetzgeber ergeben, die durch einzelne Grundrechte geschützten Rechtsgüter auch gegenüber Dritten zu bewahren.“⁷

Dem vom Bundesverfassungsgericht aus der allgemeinen Grundnorm der Menschenwürde und aus dem Recht auf freie Entfaltung abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist die Aufgabe einer Gewährleistung der engeren persönlichen Lebenssphäre und der Erhaltung ihrer Grundbedingungen zugeordnet, „die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen“⁸.

Die ethische Tragweite dieses jedem Menschen kraft seines Personseins unverlierbar zustehenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird noch deutlicher, wenn eine weitere Differenzierung nach Maßgabe der verschiedenen, in den Schutzbereich dieses Rechts fallenden Güter vorgenommen wird. In unserem Zusammenhang interessiert insbesondere das als Grundlage des Datenschutzrechts anerkannte Recht auf *informationelle Selbstbestimmung*. Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entspricht es, daß der einzelne von den für seine individuelle Entfaltung und Lebensgestaltung konstitutiven Faktoren so viel Kenntnis erhalten kann, wie der jeweilige wissenschaftliche Forschungsstand erlaubt. Zugleich muß ihm aber die Entscheidungsfreiheit darüber zugebilligt werden, welche Kenntnisse über die eigene Person er zu erhalten wünscht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfaßt demzufolge grundsätzlich sowohl ein Recht auf Wissen wie auch auf Nichtwissen.

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird speziell hervorgehoben, daß der einzelne prinzipiell selbst darüber entscheiden können soll, welche persönlichen Informationen und Daten in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt und für welche Zwecke Dritten mitgeteilt werden. Es entspricht dem ethischen gebotenen Schutz der freien Entscheidung des einzelnen in bezug auf die Kenntnis und die Verwendungszwecke persönlichkeitsbezogener Daten. Allerdings kann für das allgemeine Persönlichkeitsrecht – und demzufolge für das informationelle Selbstbestimmungsrecht – keine grenzenlose Geltung in Anspruch genommen werden. Ethische Schranken bilden grundsätzlich ranghohe Rechte anderer. Die Aufgabe einer gemeinwohlverträglichen Gestaltung des Gesellschaftslebens kann bestimmte Einschränkungen erforderlich machen, die im folgenden noch näher zu bestimmen sind. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Erbsubstanz eines Menschen zwar grundsätzlich zum Kernbereich der Persönlichkeit gehört, daß sie aber nicht schon absolut unantastbar ist, sondern in begründeten Fällen, insbesondere zum Wohl der betreffenden Person selbst, Gegenstand medizinisch-technischer Eingriffe sein darf⁹.

Insofern Genomanalysen mit Eingriffen in die leibliche Integrität verbunden sind, unterliegen sie der Regel, daß die leiblich-organischen Komponenten der menschlichen Natur um so strikter auf das Prinzip Personwürde zu beziehen sind, je zentraler und fundamentaler sie für die Selbstvollzüge und Entfaltung ei-

ner Person sind. Damit stellt sich die Frage nach der Beziehung zwischen der genetischen Konstitution und der personalen Identität eines Menschen. In der Fachdiskussion wird nachdrücklich die Notwendigkeit einer sorgfältigen Unterscheidung zwischen genetischer Einmaligkeit und personaler Identität hervorgehoben.

Der entscheidende Gesichtspunkt ist darin zu sehen, daß ein individuelles menschliches Genom den naturhaften Entfaltungsrahmen und das organische Dispositionsfeld der betreffenden einmaligen Person darstellt. Der Schutz dieses Dispositionsfelds bemißt sich an seiner Bedeutung für den Schutz der betreffenden Person. Deren Würde verlangt, daß die „naturale Bauanleitung“ des leiblichen Organismus nicht Objekt von Willkür und umfassender Instrumentalisierung wird, sondern gemäß dem einem sittlichen Subjekt zustehenden Achtungsanspruch behandelt wird¹⁰.

Mit diesen normativen Überlegungen sind freilich erst notwendige, nicht aber schon hinreichende Kriterien zur Beurteilung der konkreten Anwendungsfragen gewonnen. Für die erforderlichen Güterabwägungen und Folgenabschätzungen sind nach dem Grundsatz, daß die sittliche Bewertung einer Handlung den Gesamtkomplex der Bestimmungsgründe („ex integra causa“) berücksichtigen muß, noch weitere Faktoren in die Urteile einzubeziehen.

Ethische Beurteilung der Anwendungsbereiche: Privates Versicherungswesen

1. *Krankenversicherungen.* In die erforderliche Güterabwägung einzubeziehen ist zum einen das legitime Ziel des Versicherungsnehmers, die Absicherung gegenüber bestimmten krankheitsbedingten Risiken; zum andern ist das Interesse des Versicherers und der Versichertengemeinschaft an der Kalkulierbarkeit und Begrenzung solcher Risiken zu berücksichtigen; diese Überlegung wird nicht zuletzt durch die Wettbewerbslage und die damit verbundene Notwendigkeit bestimmt, die Versicherungsprämien mit den angebotenen Leistungen in ein marktgerechtes Verhältnis zu bringen. Die wirtschaftlichen Erfolge von Privatversicherungen belegen zur Genüge, daß die herkömmliche Datenerhebung sich bewährt hat. Eine Beschränkung von DNA-Analysen auf die der bisherigen Auskunftspflicht am ehesten entsprechenden Fälle, das heißt zur Klärung konkreter Anhaltspunkte in bezug auf bestehende oder unmittelbar bevorstehende Krankheiten, erscheint im Blick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausreichend. Dabei ist die Beachtung der international anerkannten medizinethischen Standards (insbesondere Prinzip der wohlinformierten Freiwilligkeit; gesicherte medizinisch-technische Qualität der Verfahren) stets vorausgesetzt.

Eine weitergehende Offenlegung genomanalytischer Testergebnisse bedeutete eine so erhebliche Einschränkung des Persönlichkeitsrechts, daß dafür sehr gra-

vierende Gründe überzeugend nachgewiesen werden müßten. Solche Argumente sind aber nicht erkennbar, so daß DNA-Analysen als verbindliche Voraussetzung von Versicherungsverträgen nur in dem genannten, eng umgrenzten Ausmaß als moralisch zulässig in Betracht kommen. Dementsprechend ist die Offenbarungspflicht von Ergebnissen etwaiger früherer Analysen und auch die Entbindung behandelnder Ärzte und betroffener Institutionen (Krankenhäuser u. a.) von der Schweigepflicht eng auszulegen. Die Pflicht des Staates zum wirksamen Schutz der Grundrechte verlangt in Anbetracht des Mißbrauchspotentials klare gesetzliche Regelungen. Diese Aussagen gelten primär für Analysen auf der DNA-Ebene. Sie sind sinngemäß auf proteinchemische und Chromosomenanalysen zu beziehen. Es sollte jeweils diejenige Methode gewählt werden, die keine oder doch die geringsten persönlichkeitsrelevanten Überschußinformationen erwarten läßt. Letztere wären sogleich zu vernichten¹¹.

Eine weiter gefaßte Lösung würde voraussichtlich zur genetischen Erfassung sehr großer Bevölkerungsgruppen führen und damit nicht nur das informationelle Selbstbestimmungsrecht massiv tangieren, sondern auch beträchtliche Risiken einer genetischen Ausforschung schaffen. Skepsis ist um so mehr angebracht, als in bezug auf sehr viele genetische Veranlagungen keineswegs eine ausreichend sichere Prognose über künftig ausbrechende Krankheiten zu erwarten ist. Bei einer Prämienstufung nach Maßgabe genetischer Risiken wird zudem die Problematik genetischer Diskriminierung akut. Hingegen könnte an ein besser adaptiertes Rücktrittsrecht der Versicherungsgesellschaften für den Fall gedacht werden, daß sichere Kenntnisse über unmittelbar bevorstehende Erkrankungen beim Vertragsabschluß vorsätzlich verschwiegen wurden¹².

Die skizzierte ethische Orientierungslinie, derzufolge Genomanalysen nur in eng umgrenzten und gesetzlich streng kontrollierten Fällen zulässig sein sollen, entspricht der Idee einer solidarischen Gefährdungsgemeinschaft, die bestimmten, überproportionalen Risiken ihrer Mitglieder durch Versicherungsleistungen begegnen will. Die Ungewißheit der versicherten Tatbestände entspricht grundsätzlich dem Sinn einer Versicherung¹³. Dies kann man indes nicht behaupten, wenn man mit immer besseren Analysen und Prognosen eben jene Risiken ausschließen möchte, die versichert werden sollen.

2. *Lebensversicherungen.* Auf dem Hintergrund der sozialen Funktion von privaten Lebensversicherungen ist ein Einsatz genomanalytischer Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Änderung von Versicherungsverträgen nicht grundsätzlich als moralisch unzulässig zu betrachten, wenn konkrete Verdachtsmomente eine Abklärung vertragsrelevanter gesundheitlicher Fragen im Rahmen der bisher anerkannten Dimensionen der Risikobewertung angezeigt erscheinen lassen. Der üblichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers entspräche auch eine Mitteilungspflicht von Ergebnissen aus früheren Genomanalysen, soweit sie lebensbedrohliche Krankheiten betreffen.

Die ethisch sensiblere Fragestellung bezieht sich hier auf die Gefahr einer unzulässigen Weiterverwendung der erhobenen genetischen Daten. Die für die Versicherungswirtschaft konstatierte Praxis, „auch im Bereich der Lebensversicherung personenbezogene Daten ... an Rückversicherer, andere Versicherer, zentrale Datensammlungen und Hinweissysteme der Fachverbände, aber auch an Versicherungsvertreter zu übermitteln“¹⁴, kollidiert im Fall von Genomanalysen mit den Persönlichkeitsrechten; deren vorrangiger Schutz erfordert eine gesetzlich gesicherte Einschränkung, die eine solche zweckentfremdende Datenübermittlung unterbindet. Die Erfüllbarkeit dieser Bedingung ist als moralisches Zulässigkeitskriterium zu betrachten.

Genomanalysen im Gerichtswesen

Die ethische Bedeutung des Interesses an der möglichst genauen Aufklärung von *Straftatbeständen*¹⁵ – einschließlich des Nachweises der Unschuld von zu Unrecht Verdächtigten – stellt prinzipiell ein starkes Argument zugunsten der Pflicht zur Duldung aufklärungsrelevanter körperlicher Untersuchungen dar, die keine nennenswerten gesundheitlichen Nachteile für die betroffenen Tatverdächtigen haben und keine Verletzung der persönlichen Intimsphäre bedeuten. DNA-Analysen im *nichtkodierenden Bereich* (DNA-Fingerprinting/DNA-Profiling) führen nach heutigem Wissensstand zu persönlichkeitsneutralen Ergebnissen; sie erlauben lediglich eine Aussage über die Täteridentität; dies allerdings – eine sorgfältige, technisch einwandfreie Durchführung vorausgesetzt – mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit. Sie gehen in bezug auf die Eingriffsintensität nicht über akzeptierte herkömmliche Verfahren hinaus (z. B. Blutgruppenbestimmung). Sie stellen keinen Eingriff in den Kernbereich der Persönlichkeit dar und ermöglichen keine genetische Ausforschung.

Das Allgemeininteresse an einer für den Schutz einer funktionstüchtigen Rechtsordnung unverzichtbaren wirksamen Strafverfolgung verpflichtet sogar den Staat, sich der zuverlässigsten Mittel zu bedienen, soweit ihr Einsatz moralisch zulässig ist. Die Persönlichkeitsrechte des einzelnen werden nicht unzulässig eingeschränkt, wenn innerhalb der beschriebenen Grenzen einem so hochrangigen Allgemeingut Priorität eingeräumt wird.

Damit die für eine moralische Zulässigkeit wesentlichen Bedingungen auch in der Praxis Beachtung finden, sind allerdings klare gesetzliche Regelungen angezeigt, die grundsätzlich eine richterliche Anordnungskompetenz vorsehen, den notwendigen Qualitätsstandard sichern und die Aufbewahrungsdauer des verwendeten Zellmaterials regeln. Grundsätzlich sollte die Verwendung des Untersuchungsmaterials auf das jeweilige Verfahren begrenzt werden. Nur bei Vorliegen gravierender rechtsstaatlicher Erfordernisse sollte eine Präventionszwecken

dienende Ausnahme möglich sein (z. B. Vorbeugung gegen Wiederholungsgefahr schwerer Straftaten).

Für die Verwendung genomanalytischer Resultate, die Auskunft über Erbinformationen geben können (*kodierender Bereich*), müßten, soweit sie in absehbarer Zeit einmal zuverlässig möglich sein sollten, strikte gesetzliche Beschränkungen auf fahndungsgeeignete äußere Merkmale wie Augen- und Haarfarbe vorgeesehen werden. Die Herstellung einer Art „genetischen Phantombilds“ entspräche einigermaßen den Hinweisen, die auch ein Tatzeuge zur Identifizierung eines Täters beitragen kann.

Ethische Bedenken müßten indes gegen weitergehende Auswertungen geäußert werden (z. B. Feststellung genetischer Erkrankungen, die mit bestimmten äußeren Merkmalen einhergehen). Genomanalysen zur Erfassung von Charaktereigenschaften und weiteren Persönlichkeitsmerkmalen wären – vorausgesetzt, daß sie überhaupt jemals möglich sein sollten – mit den genannten Persönlichkeitsrechten als moralischen Kriterien nicht mehr zu vereinbaren, insofern die Verdächtigen hier völlig für die Zwecke der Aufklärung von Straftatbeständen funktionalisiert würden. Unter der Voraussetzung, daß genetisch bedingte Krankheiten sich nachweislich determinierend auf bestimmte geistige Vollzüge (z. B. Entscheidungsfähigkeit) auswirken sollten, wäre eine mögliche Ausnahmeregelung allenfalls im Blick auf die Qualität forensischer Gutachtertätigkeit erwägenswert, soweit es um die Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Wahrscheinlichkeit eines künftigen straffreien Lebens geht. Sollten solche Analyse-möglichkeiten jemals wirkliche praktische Bedeutung erlangen, wäre die streng zweckorientierte Kontrollierbarkeit der anfallenden Daten eine wesentliche Bedingung der moralischen Zulässigkeit¹⁶.

Als „Prototyp“ bei *Zivilprozessen* gilt die Vaterschaftsfeststellung. Sofern die Kenntnis der eigenen Abstammung zum Spektrum des Persönlichkeitsrechts gehört, mit dem die bislang üblichen, anerkannten Aufklärungsuntersuchungen legitimiert wurden, wird man auch den Einsatz genomanalytischer Tests im nicht-kodierenden Bereich zu diesem Zweck ethisch nicht grundsätzlich ablehnen können. Gegen das anerkannte Recht eines Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung kann kein entsprechend gewichtiges Recht des betreffenden Elternteils auf Verweigerung einer genetischen Untersuchung dieser persönlichkeitsneutralen Art geltend gemacht werden. Die Eingriffsintensität eines DNA-Fingerprintingtests übertrifft keineswegs die herkömmlichen, anerkannten Verfahren (zum Beispiel Blutgruppenuntersuchung). Solange jedoch einige derzeit bestehende Unsicherheiten nicht definitiv behoben sind, sollte der „genetische Fingerabdruck“ nur als ergänzendes Verfahren eingesetzt werden. Für den Umgang mit den anfallenden Daten gelten sinngemäß die im vorangehenden Abschnitt skizzierten Bedingungen¹⁷.

ANMERKUNGEN

- ¹ Zum Stichwort „prädiktiv“ vgl. H. J. Münk, Die christl. Ethik vor der Herausforderung durch die Gentechnik, in: Theol. Berichte, Bd. 20 (Zürich 1991) 141–144.
- ² Vgl. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Genomanalyse“ (Mai 1990): Bundesanzeiger 42, ausgeg. 29. 8. 1990, Nr. 161 a, 10f., 47f., 54 (zit. BLA); E. Deutsch, Rechtsfragen der Genomanalyse, in: Genomanalyse. Ihre biochemischen, medizinischen und politischen Aspekte, hrsg. v. R. Ellermann, U. Opolka (Frankfurt 1991) 78–91, 81; A. Einwig, Genomanalyse und Datenschutz, ebd. 92–107, 98; H. J. Münk a. a. O. 92–96.
- ³ BLA 43; die gesetzl. Sozialversicherung erlaubt demgegenüber keine vergleichbaren Differenzierungsmöglichkeiten.
- ⁴ Ebd. 8, 43, 45; E. Deutsch, a. a. O. 84f. ⁵ Ebd. 46–55.
- ⁶ H. J. Münk, a. a. O. 101–115; L. Honnefelder, Humangenetik und Menschenwürde, in: Arzt und Christ 38 (1992) 103–114, bes. 106 ff.
- ⁷ BLA 11.
- ⁸ K. Kreuzer, Personenrecht und Persönlichkeitsrechte, in: StL 4 (1988) 353–359, 353.
- ⁹ H. J. Münk, a. a. O. 149–151.
- ¹⁰ Die Erforschung des menschlichen Genoms. Ethische und soziale Aspekte, hrsg. v. Bundesminister für Forschung und Technologie (Frankfurt/M. 1991) 80–89.
- ¹¹ A. Einwig, a. a. O. 98 f.; BLA 43f.
- ¹² Humangenetik: Thesen zur Genomanalyse und Gentherapie. Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz (Heidelberg 1989) 45f.
- ¹³ W. Mahr, Versicherung, in: StL 5 (1989) 711–719; E. Forster, Lebensversicherung, ebd. 3 (1987) 870–873.
- ¹⁴ BLA 45.
- ¹⁵ Vgl. zum folgenden A. Eser, Strafe, in: StL 5 (1989) 325–329; Die Erforschung des menschl. Genoms, a. a. O. 222–225; T. Herden, Juristische Aspekte der Anwendung molekulargenetischer Methoden im Strafverfahren, in: Humangenetik – Segen für die Menschheit oder unkalkulierbares Risiko?, hrsg. v. D. Beckmann u. a. (Frankfurt/M. 1991) 281–301, bes. 299 ff.; E. Deutsch, a. a. O. 82.
- ¹⁶ A. Einwig, a. a. O. 105 f.; BLA 52 ¹⁷ BLA 53.